

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Schutz der Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde Altstadt

Hiermit machen wir vorsorglich auf § 10 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Altstadt vom 07. November 1997 aufmerksam, wonach die Wasserversorgungsleitungen - insbesondere die Wasserzähler - vor Frost zu schützen sind.

Außerdem achten Sie bitte darauf, dass bei Neubauten die Anschlussleitungen ordnungsgemäß mit Erde oder anderen geeigneten Materialien abgedeckt bzw. geschützt werden, damit keine Frostaufbrüche auftreten.

Die Eigentümer von noch nicht bezogenen Wohnbauten werden im eigenen Interesse dringend gebeten, die Anlagen frostsicher zu machen, da alle entstehenden Kosten, einschließlich der für den Zähler, die durch Frostschäden entstehen, von den Grundstückseigentümern zu tragen sind.

63674 Altstadt, Oktober 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altstadt